

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Stadt Bielefeld**

Im Stadtgebiet von Bielefeld sind auf Grundlage der Arbeiten zur Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte sowie dem Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster Liegenschafts- und Eigentümerangaben verändert worden.

Mit der Offenlegung werden die Änderung von Lagebezeichnungen, die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung sowie die Aktualisierung von Eigentümerangaben bekannt gegeben.

Die offengelegten Änderungen beziehen sich auf den Zeitraum vom 01. November 2021 bis 28. Oktober 2022 im Gebiet der Stadt Bielefeld.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (VermKatG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2020 (GV.NRW.S. 1109) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 in der Fassung vom 19. Februar 2022, wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

14. November 2022 bis einschließlich 13. Dezember 2022

durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation und Kataster, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, 3. Obergeschoss, Flur B, Zimmer-Nr. 315.

Zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus ist eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese kann telefonisch unter

Telefon-Nr. 0521-513544 erfolgen.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage ist nicht zulässig gegen

- a) den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Grundbuch übereinstimmt;
- b) die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung;
- c) die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters;
- d) Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden.

Bielefeld, den 17.10.2022

i. A.

Kobusch
stellv.Amtsleiter